

# **SATZUNG**

## **des Hamminkelner Verkehrsvereins e.V. (HVV)**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Hamminkelner Verkehrsverein e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 46499 Hamminkeln.

### **§2**

#### **Zweck**

Der Verein verfolgt den Zweck, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die dem Gesamtwohl der Bevölkerung und aller Besucher dienen sowie die Entwicklung auf allen Gebieten in Hamminkeln zu fördern.

Schwerpunkte:

1. Konzentrierte Förderung der Attraktivität Hamminkelns und Wahrung von überparteilichen Interessen der Mitbürger.
2. Wahrung und Pflege der Patenschaft mit der Schillkaserne.
3. Veranstaltung und Ausrichtung der traditionellen Hamminkelner Kirmes,
4. Kooperation mit den Hamminkelner Vereinen
5. Naturschutz, Heimat, Kultur- und Denkmalspflege
6. Ausrichtung von Wanderungen und Radtouren.

Zur Erreichung dieser Ziele und Aufgaben wird erwartet, dass der Rat und die Verwaltung von Hamminkeln eine angemessene Unterstützung geben.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Zweck, Gemeinnützigkeit des Hamminkelner Verkehrsvereins. Der Verein mit Sitz in 46499 Hamminkeln entsprechend § 1 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Zusammenlebens in Hamminkeln (Zweck nach § 52 Absatz 2, 5, 6, 8, 22 der Abgabenordnung angeben).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausrichtung von Vereinsfesten und überregionalen Veranstaltungen in 46499 Hamminkeln.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Beitragsanteile zurück.

## **§4**

### **Mitglieder**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können werden: Einzelpersonen, Firmen, Vereine, Verbände, Körperschaften und Behörden, die die Ziele des Vereins fördern und unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres,
- b) durch Ausschluss, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen;
- c) durch Tod.

## **§5**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die jeweils von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgesetzt werden.

## **§6**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Beirat.

## §7

### **Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht,
- b) Rechnungsabschluss und Prüfungsbericht,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschluss des Finanzplanes,
- e) Wahl des Vorstandes und Beirates,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Beschlussfassung über eigene Anträge.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Niederschrift über die Versammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem Mitglied der Versammlung zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit nach eigenem Ermessen einberufen. Außerdem hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des von ihnen gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt.

## §8

### **Vorstand**

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, er leitet die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. einem Mitglied aus dem Beirat,
5. dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus dem Vorstand können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- a) das Festlegen von Richtlinien, insbesondere die Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes,
- b) Feststellung des Finanzplanes und des Jahresabschlusses,
- c) Beschlussfassung über wichtige Geschäfte und Genehmigung von Ausgaben,
- d) Vorbereiten der Mitgliederversammlung.

Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

## **§9**

### **Beirat**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen geeignete Personen in den Beirat für die Dauer von 2 Jahren. Gewählt werden können bis zu 10 Personen.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Halbjahresberichtes und des Berichtes über die 'Vermögenslage des Vereins,
- b) Anhörung und Beratung des Vorstandes
- c) Vermittlung von Anregungen.

Er wird von allen wichtigen Angelegenheiten vom Vorstand in Kenntnis gesetzt. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich mit dem Vorstand zusammen.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr und Geschäftsführung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Geschäfte werden vom Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung geführt.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen dazu einberufenen Mitglieder-  
versammlung, zu deren Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend  
sein muss, erfolgen. Ist die Versammlung beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine  
weitere Versammlung einzuberufen. Diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Die  
Auflösung kann nur mit zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen  
werden. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an gemeinnützige Vereine aus  
dem Ortsteil Hamminkeln. Es ist zur Förderung der Verkehrs, und Heimatarbeit zu  
verwenden.

Hamminkeln, den 19.03.2025

Stefan Tidden

1. Vorsitzender

Andreas Schwinnun

Schatzmeister